

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Als einsp. Pettizelle oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Anzeigenstellen: In Diez: Rosenstraße 28. In Gms: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Gms.
Nr. 56	Diez, Mittwoch den 7. März 1917	57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über Wohlfahrtspflege während des Krieges. Vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege oder sonst zu vaterländischen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (Wohlfahrtszwecken) eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung, einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen oder eine öffentliche Werbung von Mitgliedern oder Mitunternehmern veranstalten will, bedarf für jeden Bundesstaat, in welchem die Veranstaltung stattfinden soll, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis wird, soweit es sich nicht um einmalige Veranstaltungen handelt, nur für eine bestimmte Dauer und in geeigneten Fällen nur auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere von der Hinterlegung einer Sicherheit, abhängig gemacht werden. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt worden ist. Für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Behörde des Ortes erlaubt worden ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint; jedoch müssen in der Ankündigung die Gebiete bezeichnet werden, auf welche die Erlaubnis beschränkt ist.

Die Landeszentralbehörde kann zugunsten bestimmter Arten von mildtätigen Zwecken Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulassen.

§ 2.

Der Erlaubnis bedarf auch, wer die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen vom Inland aus oder durch ausgehende Mittelspersonen im Ausland vornehmen will. Ueber die Erteilung der Erlaubnis befindet die zuständige Behörde des Bundesstaats, in welchem der Veranstalter seinen Wohnsitz oder Sitz oder ständigen Aufenthalt hat.

§ 3.

Die Beschaffung von Mitteln für die im § 1 genannten Zwecke durch Veranstaltung einer öffentlichen Unterhaltung oder Belehrung oder eines öffentlichen Vertriebs von Gegenständen darf nur erlaubt werden, wenn die Unkosten einen angemessenen Betrag nicht überschreiten, und wenn ferner

1. bei Veranstaltungen auf eigene Rechnung des Veranstalters der Reinertrag dem Wohlfahrtszweck unberührt zugeführt wird,
2. bei Veranstaltungen, deren Unternehmer dem Wohlfahrtszweck einen Anteil am Geschäftsergebnisse zuzuführen hat, dieser Anteil so bestimmt ist, daß der Gewinn des Unternehmers in bescheidenen Grenzen bleibt.

Die Landeszentralbehörde kann nähere Vorschriften über die Begrenzung der Unkosten oder des Gewinns erlassen.

§ 4.

Gegenüber Unternehmungen, die Wohlfahrtszwecken dienen, mögen sie von Ausschüssen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen oder auch von Einzelpersonen ausgehen, sowie gegenüber den Inhabern, Veranstaltern, Vorstehern, Geschäftsführern, sonstigen Angestellten oder Beauftragten solcher Unternehmungen kann die für deren Sitz zuständige Behörde, und zwar auch soweit eine Erlaubnis nach § 1 nicht nachzusuchen war, diejenigen Anordnungen treffen, welche erforderlich sind, um die Geschäftsführung mit den Gesetzen im Einklang zu erhalten oder um Schädigungen des Gemeinwohls, insbesondere eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu verhüten.

Die Behörde ist zu diesem Zwecke insbesondere befugt:

1. Bücher, Schriften, Papiere und Vermögensbestände zu prüfen,

über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabzählungen zu erfordern.

3. Vertreter in Versammlungen und Sitzungen zu entsenden.

§ 5.

Lassen sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen, so kann die zuständige Behörde das Unternehmen, soweit es Wohlfahrtszwecken dient, gemäß § 6 unter Verwaltung stellen.

Gegen die Anordnung ist nur Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6.

Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen. Das gleiche gilt von den Befugnissen aller Organe.

Ist das Unternehmen in das Handels-, das Genossenschafts- oder das Vereinsregister eingetragen, so hat der Verwalter die Anordnung der Verwaltung sowie ihre Aufhebung zur Eintragung anzumelden.

Die Geschäfte sind unter der Aufsicht der Behörde von dem Verwalter fortzuführen. Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann er das Unternehmen auflösen.

§ 7.

Sollen Mittel, die für Wohlfahrtszwecke eines Unternehmens der im § 4 bezeichneten Art zusammengebracht worden sind, einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt oder sollen die Bestimmungen über ein Anfallrecht geändert werden, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Die Genehmigung muß versagt werden, wenn die beabsichtigte Verwendung vaterländischen Rücksichten oder anerkannten Grundsätzen sozialer Fürsorge zuwiderlaufen würde.

§ 8.

Wird ein Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art aufgelöst und ist ein Anfallberechtigter nicht vorhanden, auch sonst nicht in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden, so kann die Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiete das Unternehmen seinen Sitz hatte, die anderweitige Verwendung des Vermögens zu Wohlfahrtszwecken regeln. Sie kann einen Verwalter mit den Befugnissen des § 6 einsetzen.

Stammen die vorhandenen Mittel aus verschiedenen Bundesstaaten, so sind sie den Landeszentralbehörden dieser Bundesstaaten anteilig zu überweisen. Bei Zweifeln, welche Anteile zu überweisen sind, entscheidet der Reichskanzler endgültig.

Das Vermögen ist in einer dem Zwecke des aufgelösten Unternehmens gleichen oder in einer ähnlichen Weise zu verwenden; in besonderen Fällen kann es auch anderen Wohlfahrtszwecken zugeführt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch für bereits früher aufgelöste Unternehmungen, soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung das Vermögen noch nicht verteilt und weder ein Anfallberechtigter vorhanden noch sonst in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden ist.

§ 9.

An die Stelle der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (§ 4 Abs. 1) kann mit Zustimmung der beteiligten Landeszentralbehörden eine andere zuständige Behörde treten, in deren Bezirke das Unternehmen die Wohlfahrtspflege ausübt.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen, die vor dem 1. August 1914 gemäß ihrer Satzung Wohlfahrtszwecken dienen; dies gilt auch in Ansehung später gebildeter Zweigvereinigungen, wenn bei ihnen dieselbe Satzung für den Wohlfahrtszweck maßgebend ist.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 sind nicht anwendbar:

1. auf Unternehmungen, die nach ihrer Verfassung entweder von öffentlichen Behörden geleitet werden oder hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verwaltung einer besonderen behördlichen Aufsicht unterstehen;
2. auf Unternehmungen, die lediglich für die Beamten, Angestellten, Arbeiter oder sonstigen Angehörigen eines Betriebs oder einer privaten oder öffentlichen Verwaltung oder eines Meeres- oder Marineteils sowie für deren Familienmitglieder bestimmt sind.

Die im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen bedürfen keiner Erlaubnis zur öffentlichen Werbung.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art unternimmt;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter bei einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Inhaber, Veranstalter, Vorsteher, Geschäftsführer, Angestellter oder Beauftragter die Erlaubnis überschreitet oder den Bedingungen, an die sie geknüpft ist, zuwiderhandelt;
4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist;
5. wer die gemäß § 4 erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
6. wer vorsätzlich einer auf Grund des § 5 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht;
7. wer entgegen der Vorschrift des § 7 Mittel einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zwecke oder einem Nichtberechtigten zuführt.

Der Ertrag nicht erlaubter Veranstaltungen kann ganz oder teilweise eingezogen werden. Für die Verwendung eingezogener Beträge gilt der § 8 entsprechend.

§ 12.

Wird eine der im § 11 Nr. 1 bis 4 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, welche Behörden oder anderen Stellen zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind.

Soweit Versicherungsunternehmungen in Frage kommen, die dem Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstehen, ist dieses die zuständige Behörde. Es läßt auch die im § 6 Abs. 3 der Landeszentralbehörde vorbehaltene Befugnis aus; gegen eine von ihm gemäß § 5 Abs. 1 getroffene Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 an die Stelle der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 449). Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 genehmigte Veranstaltungen gelten als erlaubt im Sinne dieser Verordnung.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf diejenigen bisher ohne Erlaubnis zulässigen Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die bei der Verkündung dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten stattfinden.

Bereits begonnene, bisher ohne Erlaubnis zulässige Sammlungen, Vertriebe und Verbungen sind einzustellen, sofern die Erlaubnis nicht innerhalb derselben Frist beigebracht wird. Die Erlaubnis zu einem bereits begonnenen, bisher ohne Erlaubnis zulässigen Vertrieb darf nicht versagt werden, wenn ihm ein vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung mit einem Wohlfahrtsunternehmen schriftlich abgeschlossener Vertrag zugrunde liegt und dieser innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung der Landeszentralbehörde des Bundesstaats eingereicht wird, in welchem der Sitz des Wohlfahrtsunternehmens sich befindet. Ob der Vertrieb bereits begonnen war, stellt die vorbezeichnete Landeszentralbehörde endgültig fest.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

J.-Nr. II. 2257.

Diez, den 4. März 1917.

Betrifft: Ablieferung von Kohlrüben.

Von den zuständigen Stellen wird bemängelt, daß die Ablieferungen der Kohlrüben nicht mit der erforderlichen Eile und Beschleunigung ausgeführt werden. Von einzelnen Gemeinden wird dies in übertriebener Weise damit entschuldigt, daß die Kohlrüben vollständig erfroren und daher für die menschliche Ernährung ungeeignet seien. Wenn dies auch bei einem Teil der Kohlrüben zutrifft, so ist dies jedoch, wie die vorgenommenen Feststellungen ergeben haben, bei dem größten Teil nicht der Fall. Alle Kohlrüben, auch wenn sie leicht angefroren sind, sind im Interesse der Volksernährung mit tunlichster Beschleunigung abzuliefern.

Ich erwarte von den Herren Bürgermeistern, daß sie nunmehr mit aller Strenge auf die beschleunigte Ablieferung der noch vorhandenen Kohlrüben drängen und daß nichts zurückgehalten wird, was für die menschliche Ernährung noch geeignet ist. Weigern sich Personen, ist zu berichten, damit die Enteignung eingeleitet werden kann.

Ein Hinausziehen der Ablieferung kann keinesfalls geduldet werden.

Bestimmt binnen 10 Tagen ist mir zu berichten, daß sämtliche Kohlrüben abgeliefert sind.

Um eine beschleunigtere Ablieferung zu erreichen, soll nach Mitteilung der Landwirtschaftlichen Zentralbankkasse in Frankfurt a. Main bis zum 15. März ds. Js. eine Vergütung für die Anfuhr in angemessener Höhe gewährt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

I 1302.

Wiesbaden, den 27. Februar 1917.

Erladigung.

Das diesseitige Ausschreiben vom 13. d. Mts., I 1302 betreffend den Hausburschen Karl Naab und den Spengler und Hausierer Albert Gann ist durch deren Ermittlung und Festnahme erledigt.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Mag.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Zurückstellung und Beurlaubung Wehrpflichtiger in landwirtschaftl. Betrieben.

Zu Anschluß an meine Verfügung vom 23. d. Mts., M. 1223, Kreisbl. Nr. 49, bestimme ich:

1. Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften des Besatzungsheeres (Ersatzbataillone, immobile Landsturmabteilungen, Genesungskompagnien, Reservelazarette pp.) sind für jeden Mann gesondert nach Formular A bei mir einzureichen.

2. Sämtliche Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften des Feldheeres, einschl. der Truppenteile in den besetzten Gebieten, sind unter Benützung des Formulars B, gemeindeweise gesammelt, bei mir vorzulegen. Es handelt sich bei dem Formular B also um eine Sammelnachweisung, in die sämtl. Gesuche in der betr. Gemeinde, die Mannschaften des Feldheeres einschl. der Truppenteile in den besetzten Gebieten betreffen, einzutragen sind.

Dem Formular B ist für jeden zu Beurlaubenden ein besonderer Antrag nach Formular C beizufügen, so daß z. B. bei 7 Einträgen in Formular B diesem 7 Einzelanträge nach Formular C beizulegen müssen.

Das Formular C ist ebenfalls in der Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems erhältlich.

3. Gesuche um Zurückstellung von Landwirten sind auf dem unter 2 angegebenen Wege unter Benützung des Formulars B bei mir einzureichen. Die Verfügung von Einzelgesuchen nach Formular C hat indessen hierbei zu unterbleiben.

4. Die Urlaubsdauer beträgt in der Regel 14 Tage, indessen sind die Truppenteile angewiesen, in besonderen ausdrücklich zu begründenden Ausnahmefällen Urlaub bis zur Höchstdauer von 3 Wochen zu bewilligen.

5. Die Truppenteile sind erneut auf strengste Geheimhaltung der behördlichen Gutachten hingewiesen worden.

6. Um eine möglichst weitgehende Ausnützung der vorhandenen Arbeitskräfte zu erzielen, sind die Beurlaubten verpflichtet, den bewilligten Urlaub weitestgehend zu landwirtschaftlicher Arbeit auszunutzen und nach Beendigung der eignen Arbeiten auf Anforderung der Gemeinde- oder Verwaltungsbehörden auch bei der Arbeit auf fremdem Grundbesitz mitzuwirken.

Desgleichen wird den Urlaubern die Verpflichtung auferlegt, nach Rückkehr vom Urlaub einen Ausweis der Ortsbehörde darüber vorzulegen, daß sie während ihres Aufenthaltes am Urlaubsorte mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt waren. In diesen Ausweisen ist gegebenenfalls ein Vermerk darüber aufzunehmen, daß der Beurlaubte auch bei der Bestellung fremden Grundbesitzes mitgewirkt hat.

7. Sämtliche Ersatztruppenteile der Linien-, Reserve-, Landwehr- und Landsturmabteilungen werden fliegende Arbeitskommandos für die Landwirtschaft einrichten, die aus je 1 Unteroffizier und 10 Mann (nach Möglichkeit gelernte landwirtschaftliche Facharbeiter) bestehen.

Diese Kommandos sind im Bedarfsfalle bei mir anzufordern.

Für gute Unterbringung und Verpflegung der Kommandos hat der Besitzer bzw. die Gemeinde zu sorgen. An Geld erhalten die Leute 1,50 Mark täglich.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

In der Königl. Gärtnerschule in Berlin-Dahlem finden im Jahre 1917 folgende Sonderlehrgänge statt:

1. Lehrgang für Kriegsinvaliden (allgemeiner Gartenbaukursus) vom 12.—17. März.
2. Lehrgang für Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbaukursus für Damen und Herren) vom 26.—31. März.
3. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung vom 18.—23. Juni.
4. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung vom 25.—30. Juni.
5. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen vom 2.—14. Juli.
6. Lehrgang für Kriegsinvaliden (allgemeiner Gartenbaukursus) vom 23.—28. Juli.
7. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung vom 1.—6. Oktober.
8. Lehrgang für Kriegsinvaliden (Obstbaumschnitt und -pflege) vom 15.—20. Oktober.
9. Lehrgang für Obstbaumschnitt und -pflege für Damen und Herren vom 29. Oktober bis 3. November.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für die Lehrgänge zu 2, 3, 4, 7 und 9 für Deutsche 9 Mk., für Ausländer 18 Mk.; für den Lehrgang 5 für Deutsche 18 Mk., für Ausländer 36 Mk.

Lehrgänge für „Kriegsinvaliden“ (1, 6 und 8) sind honorarfrei. Es ist erforderlich, daß die Bewerber Lust und Liebe zur Natur, praktische Veranlagung für den Gartenbau und entsprechende Vorbildung besitzen.

Die Lehrpläne der einzelnen Lehrgänge werden auf Wunsch 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrgangs zugesandt.

Anmeldungen sind rechtzeitig an den Direktor der Königl. Gärtnerschule in Berlin-Dahlem zu richten. Nach erfolgter Annahme ist das Unterrichtshonorar einschl. 5 Pfg. Zahlkartengebühr mittels Zahlkarte auf das Postcheckkonto der Kasse der Königl. Gärtnerschule beim Postcheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 26119

einzusenden, worauf die Zusendung der Teilnehmerkarte erfolgt.

Die Gärtnerschule ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn: Steglitz (Bahnhof)—Grünwald. Die nächste Station der Hoch- und Untergrundbahn ist „Dahlem-Dorf“.

Aufnahme von Hospitanten und Praktikanten zu jeder Zeit.

Der Direktor.

Nr. III b. Tgb.-Nr. 3534/1002.

Frankfurt a. M., den 19. Februar 1917.

Betr.: Sperrzeiten für Tauben.

Verordnung.

Die Verordnung betr. Sperrzeiten für Tauben vom 11. 7. 1916 — III b. Nr. 13860/4038 — wird auf Frühjahrssperrzeiten ausgedehnt.

XVIII Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generallieutenant.

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegerer Landes zu Siegen.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten Schlosserei, Dreherei, Schmiede neben zeichnerischem und fachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Kursusdauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 Mk. jährlich für preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.

Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des Schuljahres: 25. April 1917.

Bei dem jetzigen Mangel an geeigneten Lehrstellen bietet die Anstalt beste Gelegenheit zur Unterbringung von Lehrlingen obiger Berufe.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Auskunft und Programm kostenfrei.

Der Direktor:

J. B.

gez. Henschler.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Holzversteigerung im hiesigen Gemeindevald vom 3. d. Mts. ist genehmigt. Das Holz wird Mittwoch, den 7. März, vormittags 8 Uhr an die Steigerer überwiesen.

Freiendiez, den 5. März 1917.

Der Bürgermeister: Ranzler.

Holzversteigerung. Oberförsterei Rahenelsbogen.

Schutzbezirk Oberfischbach. Donnerstag, den 15. März ex. vorm. 11 Uhr in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Rahenelsbogen. Distr. 22 Unterheide, 24 Eichwald, 26 Schützenwiese, 31 Gerstenader u. Tol. Eichen: 51 Km. Scht. u. Kn., 1200 Wellen. Buchen: 277 Km. Scht. u. Kn., 2200 Wellen. Nadelholz: 24 Km. Scht. u. Kn., 200 Wellen.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 8. März 1917

kommen zur Versteigerung:

Vormittags 8 1/2 Uhr

im Distrikt Bademer

67 Km. Buchen-Scheit und -Knüppel,
14 Km. Eichen- und Hainbuchen-Scheitholz.

Vormittags 11 Uhr

im Distrikt Dietrichsdell, Zusammenkunft beim Forsthaus:

203 Km. Buchen-Scheit und -Knüppel,
24 Km. Eichen-Scheit und -Knüppel,
4450 Buchen-Wellen.

Oberlahnstein, den 28. Februar 1917.

Der Magistrat.

Schütz.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nauh.